

Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht

Am Sonnenhang 35, 8072 Fernitz-Mellach

Tel.: 03135-80947, E-Mail: office@freizeitrecht.at, www.freizeitrecht.at

Stand: 24. August 2020

Anzeigepflicht (=Meldepflicht) nach dem Epidemiegesetz

Regelungsgegenstand:	Rechtsgrundlage:	Bemerkung:
Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“)	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II 2020/15	In Kraft seit 26.01.2020
Als ansteckungsverdächtig gelten Personen, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.	§ 1 Abs 2 der Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl 1915/39 idF BGBl II 2020/21	In Kraft seit 31.01.2020
Als krankheitsverdächtig gelten Personen, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen.	§ 1 Abs 2 der Verordnung RGBl 1915/39 idF BGBl II 2020/21	Aus medizinischer Sicht: Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt.
Als krank gelten Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist.	§ 1 Abs 2 der Verordnung RGBl 1915/39 idF BGBl II 2020/21	Medizinisch: „Bestätigter Fall“ (jede Person mit direktem labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik)
Anzeigenadressat ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt), in deren Gebiet sich der Kranke oder Krankheitsverdächtige aufhält oder der Tod eingetreten ist.	§ 2 Abs 1 EpG	Die Bezirksverwaltungsbehörde ist auf Grund einer solchen Anzeige verpflichtet, die Daten nach Erhalt in ein elektronisches Register einzugeben, wo sie einem behördeninternen Zugriff zugänglich sind (§ 4 Abs 3 EpG).

Anzeigehalte sind: Name, Alter, Wohnung, (= Wohnsitz oder sonstiger Aufenthaltsort), Bezeichnung der Krankheit	§ 2 Abs 1 EpG	Das gesetzliche vorgesehene Formular findet sich als PDF-Datei nach dem Ende dieser Tabelle.
Frist: binnen 24 Stunden	§ 2 Abs 1 EpG	ab Kenntnis
Form der Anzeige: „schriftlich, mündlich, telegraphisch oder telephonisch“	§ 2 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1948, betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten, BGBl 1948/189 idF BGBl II 2014/31	Wurde die Anzeige mündlich oder telefonisch bewirkt, so ist sie unverzüglich schriftlich zu wiederholen.
Portokosten: Die schriftliche Anzeige kann mit dem Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ versehen werden.	§ 47 Abs 1 EpG	
Strafbestimmung: Wer den Anordnungen über die Erstattung von Anzeigen und Meldungen zuwiderhandelt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.	§ 39 Abs 1 EpG	Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige zwar nicht von den zunächst Verpflichteten, jedoch rechtzeitig gemacht worden ist (§ 39 Abs 2 EpG).
Sonderregelung für medizinische Laien: Strafbarkeit nur dann, wenn ein Verdacht nach den Umständen vorausgesetzt werden konnte.	ErläutRV 88 BlgHH 18. Sess 21	Medizinisch: Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes

Das gesetzliche vorgesehene Anzeigeformular sieht so aus:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40131967/III_313_2011_Anlage_1.pdf

(Hinweis: Die anzeigepflichtige Privatperson trifft keine gesetzliche Verpflichtung zum vollständigen Ausfüllen des Formulars. Es genügen die in der Verordnung genannten Daten: Name, Alter, Wohnung (= Wohnsitz oder sonstiger Aufenthaltsort) und Bezeichnung der Krankheit.)

Literatur:

- *Hauser/Kröll/Stock*, Grundzüge des Gesundheitsrechts, 4. Auflage, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2020 (im Druck)
- *Hiersche/Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19, Verlag Manz, Wien 2020
- *Hummelbrunner*, Recht der Infektionskrankheiten, Verlag LexisNexis, Wien 2016